

Schwerpunkt „Versorgungswerke und Berufsunfähigkeit“



Inhalt:

- 1. Personal: Minijob-Rente und Sachwertbezug
- 2. Identitätsdiebstahl und -missbrauch
- 3. Aktuell:
 - Versorgungswerke und Berufsunfähigkeit (BU)**
 - Teil 1: Leistungen**
- 4. Dafür stehen wir
- Impressum

rpc – intern

Spezialversicherungsmakler für Dialysezentren, MVZ, Ärzte, Mitarbeiter und Sonder konzepte

Gründung: 2002
betreute Unternehmen (Stand 01.2021)
betreute Standorte: 93
dort angestellte Mitarbeiter: ca. 1.700

Direkt zur Geschäftsführung:
 Hartmut Niederle-Renzen Tel: 0171-4507504
 Helmut Plagemann Tel: 0177-2445187

1. Personal: Minijob-Rente und Sachwertbezug

Der Fachkräftemangel macht sich gerade bei hohen Ausfallzeiten wegen Corona bemerkbar. Eine kleine arbeitszeitliche Entspannung können durch bestehende Minijobs erreicht werden. Eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) kann auch Minijobbern gewährt und damit die Arbeitszeit erhöht werden. Wichtig: Die bAV stellt kein Entgelt dar, tangiert die 450 EURO-Grenze somit nicht. Seit dem 01.01.2022 ist der Freigrenze für Sachzuwendungen auf 50 EURO p.m. gestiegen. Nutzen Sie Ihren größeren Spielraum, um Ihre Praxis für Mitarbeiter attraktiver zu machen z.B. durch ein betriebliches Gesundheitskonzept (bereits ab 9,95 EURO p.m. möglich).

2. Identitätsdiebstahl und -missbrauch

Ein aktueller Fall: Beim digitalen Einkauf lädt die volljährige Tochter Ihren Personalausweis als Nachweis hoch. Wochen später ermitteln Staatsanwälte wegen Betrugs gegen die Tochter. Es wurde mit ihrer „geklauten“ Identität im Internet eingekauft, doch nicht bezahlt. Zusätzliche Folgen: Kontensperrungen, Schufa-Einträge und Reputationsschäden, die auch die Familie betreffen. Unsere Empfehlung: Gehen Sie mit Ihren persönlichen Daten ausgesprochen vorsichtig um! Für das Restrisiko gibt es neuerdings die Möglichkeit einer privaten Cyber-Absicherung. Das neue Zusatzmodul „Private Cyber“ schützt Sie nicht nur vor Cyber-Mobbing und Reputationsschädigung, sondern auch vor Identitätsdiebstahl, Netzwerksicherheitsverletzung und vielem mehr! Eine sehr sinnvolle Ergänzung zur Cyber- und Datenschutzabsicherung Ihrer Praxis!

3. Aktuell: **Versorgungswerke und Berufsunfähigkeit (BU) – Teil 1: Leistungen**

Beitragszahlungen in das Versorgungswerk sollen in erster Linie den Ruhestand finanzieren. Ein Versorgungswerk muss allerdings darüber hinaus Leistungen für Hinterbliebene, aber auch für Invalidität - in den Satzungen meist mit Berufsunfähigkeit (BU) betitelt - anbieten. (Art. 74, Nr.: 12 des GG.)

Die BU-Leistung des Versorgungswerkes ist somit nur ein Randbereich. BU-Leistungen werden nach den Bestimmungen erst bei einer **100 %igen Arbeitsunfähigkeit** gewährt, die **auf Dauer** bestehen muss. Keinerlei Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung darf mehr möglich sein - nicht einmal mehr das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Besser könnte man es als berufsbezogene Erwerbsminderung titulieren. Erst wenn nichts mehr geht und die Approbation zurückgegeben wird, wird der Leistungsanspruch geprüft. Der beispielhafte Text aus einem

NEWS-LETTER - 1 - 2022

Versorgungswerk (Nordrheinischen Ärzteversorgung) verdeutlicht dieses: „Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, eine ärztliche Tätigkeit auszuüben. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der die ärztliche Vorbildung ganz oder teilweise verwandt werden kann.“

Im Gegensatz hierzu ist bei **privaten BU-Versicherungen** bereits im Versicherungsvertragsgesetz (VVG § 172 (2)) eine deutlich vorteilhaftere Formulierung hinterlegt:

„Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.“

Der entscheidende Gegensatz ist die Restfähigkeit des Versicherten. In den Formulierungen der Versorgungswerke geht es um jede Restfähigkeit, also auch die geringste, die Leistungsanspruch verhindert. In der privaten BU-Vorsorge hingegen beginnt der Leistungsfall **bereits ab einer vorübergehenden Minderung (6 Monate) von über 50%**, der es zudem ermöglicht, weiter tätig zu sein. Erst wenn man dieselbe soziale Stellung - die auch durch das Einkommen mit definiert ist - wieder erreicht, würde die privat BU-Rente wieder entfallen.

Ergebnis:

- Die BU-Absicherung über das Versorgungswerk ist nicht ausreichend!
- Mit dem **neuen BU-Rahmenkonzept für Nephrologen und deren Familien** können Sie selbst bei mind. > 50% BU noch weiter tätig sein. In der Berufsausübungsgemeinschaft sollte dieses gut umsetzbar sein. Als Beispiel: Durch eine schwere psychologische private Belastung ist es einem Arzt/ einer Ärztin nur noch möglich, 2 Tage in der Woche tätig zu sein. Dank der privaten BU-Absicherung sind die finanziellen Folgen nur gering.
- Ihr privater BU-Schutz sollte überprüft und mit dem Rahmenkonzept ergänzt werden!
- Nutzen Sie das günstige Eintrittsalter Ihrer Kinder, um diese rechtzeitig gegen Berufsunfähigkeit abzusichern. Bereits für Schüler, Azubis und Studenten ist ein BU-Schutz sinnvoll.

4. *Dafür stehen wir:*

1. ... für Ihre Sicherheit
2. ... für günstige Beiträge durch die fast 20-jährigen Branchenkonzepte
3. ... für eine ganzheitliche Betrachtung Ihrer Versicherungsangelegenheiten
4. ... für rechtzeitige Informationen über Marktveränderungen
5. ... für eine übersichtliche Darstellung Ihrer Verträge

Wir sind für Sie da,

wenn Sie uns brauchen, ***wenn*** wir Sie unterstützen können, ***wenn*** Sie Fragen haben.

Sie sind mit der Zusammenarbeit mit uns zufrieden? Dann sagen Sie es Ihren Kollegen/innen.

Sie stärken hierdurch Ihre NephroNet-Konzepte

Impressum:

Der „**rpc-News-Letter**“ erscheint ab Mai 2021 mehrfach im Jahr. Wenn Sie keine weiteren „**rpc-News-Letter**“ wünschen, teilen Sie uns dies bitte auf dem Kontakt-Formular unserer Internetseite www.rpc-vorsorgekonzepte.de mit. Wir sind Spezialmakler für Dialysezentren, MVZ, Ärzte und deren Mitarbeiter: rpc-Vorsorgekonzepte GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: 38272 Burgdorf. Eingetragen BS HRA 201868 / Gewerbeurlaubnis gemäß § 34 d(GewO) Registernummer D-SEP8-DGGIP-28. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Impressum unter: www.rpc-vorsorgekonzepte.de/impressum

Geschäftsführer:

Hartmut Niederle-Renzen **Handy:** 0171-4507504 **eMail:** renken@rpc-vorsorgekonzepte.de

Helmut Plagemann **Handy:** 0160-3617233 **eMail:** plagemann@rpc-vorsorgekonzepte.de